

Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse

Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB)

Prof. Dr. Thomas Riehm

Einführungsbeispiele (§ 823 I BGB)

Fall 1: A betreibt seit Jahren die einzige Bäckerei im Dorf. Die Großbäckerei B eröffnet im selben Dorf eine Filiale und lockt die Kunden mit ständig wechselnden Sonderangeboten. A macht fortan nur noch halb so viel Umsatz, schreibt Verluste und ist am Jahresende insolvent. Ansprüche des A gegen B?

Fall 2: A bittet seinen Freund B, der sich privat viel mit Geldanlagen beschäftigt, um einen Tipp für die Geldanlage. Aus Nachlässigkeit macht B falsche Angaben und veranlasst den A dadurch zu einer verfehlten Anlage. Ansprüche des A gegen B?

Fall 3: A verschuldet auf der Autobahn einen Verkehrsunfall. Der Unfallgegner B verpasst wegen der Beschädigung seines Autos einen wichtigen Geschäftstermin; ihm entgeht ein Gewinn von 100.000€. C bleibt dahinter im Stau stecken und verpasst auf die gleiche Weise 100.000€ Gewinn. E hat die Wartezeit im Stau satt und fährt mit seinem SUV von der Autobahn quer durch das Feld von Bauer D, der dadurch Ernteauffälle von 1.000€ erleidet; das Auto des E wird dabei beschädigt. Ansprüche von B, C, D und E gegen A?

Aufbau und Problemübersicht: § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung
 - Leben/Körper/Gesundheit: Schockschäden; Arzthaftung; „Kind als Schaden“
 - Eigentum: Weiterfresser; ideelle Beeinträchtigungen; Nutzungsverhinderung
 - Sonstige Rechte: Begriffsbestimmung
 - Rahmenrechte: Gewerbebetrieb; Persönlichkeitsrecht
2. Handlung/Unterlassen: Verkehrspflichten
3. Haftungsbe gründende Kausalität
 - Allgemeine Kausalitätsfragen: Schadensanlagen; psychische Kausalität; überholende Kausalität; rechtmäßiges Alternativverhalten; ...
 - mittelbare Verletzungen: Verkehrspflichten
4. Rechtswidrigkeit
 - Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Notstand, Einwilligung (Arzthaftung!)
5. Verschulden
 - Verschuldensfähigkeit; Fahrlässigkeit; Billigkeitshaftung

Leben, Körper, Gesundheit: Definitionen

- Leben: Tötung eines Menschen (ab der Geburt)
 - Tötung im Mutterleib: Körperverletzung der Mutter
- Körper: Beeinträchtigung der äußeren körperlichen Integrität
 - Problem: abgetrennte Körperteile
 - Sachen, wenn dauerhaft getrennt
 - Bestandteil des „Körpers“ i.S.v. § 823 I BGB, wenn sie *als Körperteile* wiederverwendet werden sollen, z.B.:
 - ▶ Eingefrorenes Spermium für spätere künstliche Befruchtung
 - ▶ Abgetrennter Finger, der wieder angenäht werden kann/soll
 - ▶ Gespendete Organe
 - Schädigungen im Mutterleib/vor der Empfängnis: Kausalverlauf zur Rechtsgutsverletzung beginnt vor der Geburt; Anspruch des Kindes entsteht mit der Geburt (§ 1 BGB)
- Gesundheit: Störung der physischen oder psychischen Befindlichkeit mit Krankheitswert

Schockschäden

- Ausgangslage: Dritter erleidet einen Schock anlässlich der Nachricht/des Miterlebens der Verletzung/Tötung eines Anderen.
- Zwei Probleme:
 - Wann ist ein Schock eine **Gesundheitsverletzung** i.S.v. § 823 I BGB?
BGH: „traumatische Schädigung“ – geht nach Art und Schwere deutlich über das hinaus, was Nahestehende erfahrungsgemäß an Beeinträchtigungen erleiden (medizinische Behandlung alleine reicht nicht)
 - Unter welchen Voraussetzungen ist diese Verletzung dem Schädiger **zurechenbar** (haftungsbegründende Kausalität/Schutzzweck der Norm)?
BGH:
 - Nur bei nahen Angehörigen (Familie, Lebenspartner)
 - nur wenn Anlass „verständlich“ (Tod eines Menschen, nicht: Haustier)

Ärztliche Behandlung/Kunstfehler

- Arzthaftung ist ein (wenig examensrelevantes) Spezialgebiet.
- Grundlinien:
 - Kunstfehler sind immer Körperverletzungen i.S.v. § 823 I BGB (und Vertragsverletzungen i.S.v. § 280 BGB)
 - Behandlung der Risiken kunstgerechter Heileingriffe ist str.:
 - H.M.: Immer Körperverletzungen i.S.v. § 823 I BGB, die aber durch (ggfs. mutmaßliche) Einwilligung gerechtfertigt sind
 - M.M.: Keine Körperverletzungen, sondern bei fehlender Einwilligung Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - Stets: Wirksame Einwilligung setzt hinreichende Aufklärung voraus
 - Einwilligung rechtfertigt nur diejenigen Risiken, über die pflichtgemäß aufgeklärt wurde, oder hinsichtlich derer keine Aufklärungspflicht bestand
 - Haftung bei Aufklärungspflichtverletzung nur dann, wenn das eingetretene Risiko vom Schutzzweck der Aufklärungspflicht umfasst war